



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Bekanntmachung

der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Allgemeinverfügung über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich der Fasnachtsumzüge Hallgarten und Winkel

Gemäß §§ 1, 11, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt der Bürgermeister als Ordnungsbehörde der Stadt Oestrich-Winkel für den 01.03.2025 und den 02.03.2025 folgende:

Allgemeinverfügung

1. Während der Fasnachtsumzüge am 01.03.2025 in Hallgarten und am 02.03.2025 in Winkel/Mittelheim ist es im Veranstaltungsbereich sowie im Umkreis von 50 Metern auf unmittelbar angrenzenden öffentlichen Straßen und Plätzen verboten, Cannabis i.S.d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) zu konsumieren.

Die von diesem Verbot betroffenen Flächen sind in den beiliegenden Anlagen zu dieser Allgemeinverfügung kenntlich gemacht (Anlage 1 Hallgarten, Anlage 2 Winkel/Mittelheim)

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3. Im Falle einer nachweislichen Zuwiderhandlung wird ein entsprechendes Bußgeld von 500,-- € festgesetzt. Neben den möglichen Beweismitteln werden weitere im Besitz befindliche Cannabis-Mengen sichergestellt. Es erfolgt ein sofortiger Platzverweis.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Anlässlich der Fasnachtsumzüge am 01.03.2025 in Hallgarten und am 02.03.2025 in Winkel/Mittelheim werden mehrere tausend Besucherinnen und Besucher. Das Publikum wird zu einem Großteil aus Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen bestehen. Auf Grund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der o.g. Veranstaltung zu rechnen. Die Zugstrecken sind der Anlage 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zu entnehmen.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 KCanG ist der öffentliche Konsum von Cannabis auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite (100 Meter von dem Eingangsbereich) verboten. Ein Kinderspielplatz befindet sich z.B. im unmittelbaren Einzugsgebiet des Veranstaltungsgelände (Greiffenclaustraße und Platz der Kinderrechte).

Auf Grund des Veranstaltungscharakters werden überwiegend Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendliche in diesem Bereich erwartet. Gemäß § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwar gesetzlich verboten, allerdings ist der Begriff „unmittelbare Gegenwart“ an dieser Stelle nicht näher definiert. Um den Jugendschutz trotzdem zu gewährleisten, wird der Weg der Allgemeinverfügung gewählt.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 11 des Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das öffentliche Konsumverbot von Cannabis während der Umzüge im Bereich des Veranstaltungsgeländes ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Angesichts der Ausnahmetatbestände des § 5 KCanG spielt der Jugendschutz eine übergeordnete Rolle bei der Legalisierung von Cannabis. Aufgrund der nicht näher definierten Verbotsgründe des § 5 Abs. 1 KCanG kann der Jugendschutz nur mittels Allgemeinverfügung zur weiteren Einschränkung des öffentlichen Konsums von Cannabis gewährleistet werden.

Der öffentliche Cannabiskonsum ist deshalb an Orten verboten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, die in § 5 des KCanG abschließend festgelegt wurden. Da das Konsumcannabisgesetz hier jedoch keine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen berücksichtigt, besteht die Gefahr, dass insbesondere das gesetzliche Konsumverbot nicht ausreicht, den Schutz für Kinder- und Jugendliche zu gewährleisten.

Durch das Verbot öffentlichen Konsums von Cannabis im Bereich der Umzüge wird sichergestellt, dass Minderjährige und Jugendliche nicht in Kontakt mit Cannabis kommen bzw. den Konsum von Cannabis nicht mitbekommen. Die Ausweitung auf 50 Meter über das Veranstaltungsgelände hinaus ist verhältnismäßig, um Grenzbereiche eindeutig definieren zu können.

Ein Zugangsverbot für Minderjährige wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte der Feiernden und würde im Hinblick auf den Veranstaltungscharakter die Zielgruppe der Veranstaltung maßgeblich einschränken.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Eine rechtliche Klärung des Sachverhaltes würde zu lange dauern, so dass die Schutzwürdigen, in diesem Fall insbesondere Kinder und Jugendliche, immer noch Schaden nehmen könnten. Der Schutz dieser Altersgruppe rechtfertigt den Eingriff in individuelle Rechte.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Neben dem Akutmittel des Platzverweises wird sich vorbehalten im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung in Fällen der Uneinsichtigkeit eine Ordnungswidrigkeit in Höhe von 500,-- €, nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG), festzusetzen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei der Behörde (Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel) Widerspruch erhoben werden. Das Widerspruchsverfahren ist für den Widerspruchsführer kostenpflichtig.

Gegen die Festsetzung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, Klage erhoben werden, es ist zu beachten, dass gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, sodass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn eine Klage bzw. ein Widerspruch im Hauptverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Oestrich-Winkel, 14.02.2025

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Hinweisbekanntmachung der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Die Amtliche Bekanntmachung der **Allgemeinverfügung über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich der Fasnachtsumzüge Hallgarten und Winkel** wurde am 14.02.2025 auf der Homepage der Stadt über <https://www.oestrich-winkel.de/rathaus-buergerservice/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Oestrich-Winkel, 14.02.2025

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister